

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2015-7
Stand	09.04.2015

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2015 betr. finanzielle Absicherung der K 33 n

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Antrag zurückzustellen, bis die Varianten geprüft und erste Kosten für den Bau der K 33 n ermittelt sind.

Sachverhalt

Zum Antrag und zu den Ausführungen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bebauungsplan Se 21 wurde aus dem Rahmenplan Sechtem-Ost entwickelt, der in allen Darstellungen lediglich die L 190n zwischen der Bahnstrecke und dem geplanten Kreisverkehrsplatz an der K 42 enthält. Weder die Planung, die den Bürgern in der Einwohnerversammlung vorgestellt wurde, noch die im Rat beschlossene Planung enthält die Südtangente. Alle Beschlüsse zur Rahmenplanung Sechtem-Ost wurden in dieser Form einstimmig gefasst bzw. mehrheitlich beschlossen (Vorlagen 303/2011-7 bzw. 342/2012-7).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 entspricht den durch den Rat der Stadt Bornheim zur Rahmenplanung Sechtem-Ost gefassten Beschlüsse. Insofern steht die Verlässlichkeit von Verwaltung und Rat nicht in Frage.

Die Südtangente taucht in der gesamten Diskussion lediglich am Rande auf, als die Kosten des Straßenausbaus geschätzt werden sollten. Hier wurden vorrangig die Kosten der L 190 n vorläufig berechnet und die zusätzlichen Kosten der Südtangente als weitere Information ebenfalls aufgeführt. In der nachfolgenden Bearbeitung hat die Verwaltung daher nur mit dem Landesbetrieb Straßen die entsprechenden Verhandlungen geführt und eine Kostenbeteiligung des Landes ausgehandelt. Auch dieses Ergebnis wurde vom zuständigen Ausschuss und dem Rat der Stadt Bornheim zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne dass die K 33 n hier zur Sprache kam (siehe Vorlage 117/2014-7).

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde zunächst die Baulandentwicklung in Sechtem-Ost dargestellt. Auf der Seite 22 der Begründung zum FNP wird in diesem Zusammenhang eindeutig nur auf den erforderlichen Neubau der L 190n hingewiesen. Die Spange der K 33 n wurde im FNP dagegen als alternative Südumfahrung von Sechtem - im Ersatz für die entfallende ehemals geplante „Vorgebirgsumgehung“ - in die Planung aufgenommen. Sie stand jedoch nie im Zusammenhang mit einer potentiellen Baulandentwicklung (siehe FNP 2011, Begründung S. 22). Der eigentliche Zweck dieser Südumfahrung war eine Attraktivitätssteigerung der Verbindung zwischen Walberberg/Merten und Bornheim über die K 42. Sie wurde daher auch als K 33 n und nicht als Verlängerung der L 190 in die Begründung aufgenommen (siehe FNP 2011, Begründung S. 61).

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 beschlossen, für die Pla-

nung der K 33 n ein weiteres Planverfahren einzuleiten. Die Verwaltung wird diese Planung zügig angehen und die entsprechenden Unterlagen dem Rat vorlegen.

Zunächst soll nun eine Vorentwurfsplanung für die Linienführung der K 33 n beauftragt werden, um Erschließungsvarianten und Kosten ermitteln zu können. Da die Finanzierung und der Bau von Kreisstraßen grundsätzlich in der Verantwortung des Rhein-Sieg-Kreises liegen, werden parallel Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt, um dann nach Beschlusslage des Rates vom 19.03.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Trassenführung der K 33 n zu formulieren.

Es wird daher empfohlen, erst nach Ablauf dieser Gespräche Aussagen zu Umsetzungszeiträumen oder Finanzierung des Straßenbaus zu treffen.

Zu 1:

(Der Stadtentwicklungsausschuss fordert vom Bürgermeister, die finanziellen Mittel für den Bau der K33n in den Haushalt bereit zu stellen, sobald die Frage der finanziellen Beteiligung des Kreises geklärt ist.)

Zunächst müssen die Varianten und die Kosten für den Bau der K 33 n ermittelt werden. Hierzu ist die Beauftragung eines Fachingenieurs erforderlich. (Gewünschte Synergieeffekte, wie in Punkt 4 genannt, könnten durch Beauftragung des Fachingenieurs der L 190 n erreicht werden.)

Sobald die Kosten ermittelt sind, müssen Gespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis geführt werden. Sollte der Rhein-Sieg-Kreis jedoch signalisieren, dass er eine K 33 n nicht finanziert, dann müsste die Stadt Bornheim die Mittel als freiwillige Leistung in den Haushalt einbringen.

Zu 2:

(Im Straßenausbauprogramm wird die K33n jedes Jahr wieder mit dem Sperrvermerk auf die höchste Priorität gesetzt, bis die finanzielle Beteiligung des Kreises geklärt ist.)

Da es sich bei der K 33 um eine Kreisstraße handelt, ist sie zunächst nicht Bestandteil des städtischen Straßenbauprogramms. Zudem haben die höchste Priorität im Straßenbauprogramm 2015-2019 ausschließlich solche Maßnahmen, mit deren Planung bzw. Ausbau bereits begonnen wurde.

Sollte der Rhein-Sieg-Kreis jedoch signalisieren, dass er eine K 33 n nicht finanziert und der Rat beschließen, dass die Mittel im Haushalt bereit zu stellen sind, dann könnte auch ein entsprechender Beschluss über die Priorisierung gefasst werden.

Zu 3:

(Spätester Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten an der K33n ist dabei das letzte Jahr der Ratsperiode, also 2020.)

Ein konkreter Umsetzungszeitraum kann aufgrund der vorgenannten Problematik noch nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus ist eine Festlegung über die erforderlichen Planungszeiträume für Bebauungspläne grundsätzlich nicht möglich.

Zu 4:

(Die Planung der K33n soll eng an die Planung der L190n gekoppelt werden, um mögliche Synergieeffekte (einheitlicher Planung und Gestaltung, etc.) abzurufen. Dass diese Projekte dabei als zwei Planungsbereiche erhalten bleiben, ist und bewusst.)

Eine enge Koppelung der beiden Maßnahmen führt zu Verzögerungen der weiteren Planung des Se 21, für die noch im Laufe dieses Jahres die frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden soll. Insofern könnten die gewünschten Synergieeffekte durch eine enge Koppelung der beiden Maßnahmen auch negative Auswirkungen haben, indem es zu finanziellen Einbußen

für die Stadt und die betroffenen Grundstückseigentümer durch einen späteren Baubeginn und gestiegene Baukosten käme.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag